

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



57

Nr. 4

Speyer, 19. März 2013

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Bergzabern vom 21. Juni 2012..... 57

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung einer Kirchengemeinde im Kirchenbezirk Germersheim vom 15. Dezember 2011..... 58

Satzung der „Gemeindehaus-Badgasse-Stiftung“..... 58

Bekanntmachungen

Erste Theologische Prüfung 2013 60

Anmeldung zum Biblikum..... 60

Anmeldung zur Zwischenprüfung 60

Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2013 61

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 63

Gemeindediakonenstellen..... 63

Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. .. 64

Dienstnachrichten

Ernennungen..... 64

Verleihungen..... 64

Verwaltungen 65

Enthellungen..... 65

Dienstleistungen..... 65

Beauftragungen..... 65

Freistellungen..... 65

Ruhestand..... 65

Gesetze und Verordnungen

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Bergzabern vom 21. Juni 2012

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

Artikel 1

Der Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Bergzabern vom 21. Juni 2012 (ABl. Nr. 6/2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) § 1 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) § 2 tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Speyer, den 21. Februar 2013

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

**Beschluss
zur Änderung des Beschlusses über die
Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen
und die Veränderung einer Kirchengemeinde
im Kirchenbezirk Germersheim
vom 15. Dezember 2011**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

Artikel 1

Der Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung einer Kirchengemeinde im Kirchenbezirk Germersheim vom 15. Dezember 2011 (ABl. Nr. 1/2012) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Speyer, den 21. Februar 2013

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

*

**Satzung der „Gemeindehaus-Badgasse-
Stiftung“**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindehaus-Badgasse-Stiftung“.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist 67069 Ludwigshafen-Edigheim.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung des Gemeindehauses der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen-Edigheim, Badgasse 19.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch

1. die Erbringung eines Beitrags zur Instandhaltungsrücklage der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen-Edigheim,
2. Leistung von Aufwendungen zur Erhaltung des Gemeindehauses der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen-Edigheim, in 67069 Ludwigshafen-Edigheim in der Badgasse 19.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 50.000 € sowie
2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Zum Werterhalt bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft kann das Stiftungsvermögen umgeschichtet werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Zuwendungen sind möglich.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können. Im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln auf Grund dieser Satzung besteht nicht.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Hierfür kann der Vorstand eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 7**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern und zwar aus

1. der Stifterin und dem Stifter,
2. der Pfarrerin/dem Pfarrer der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen-Edigheim oder deren Rechtsnachfolgerin und
3. 2 - 5 weiteren Mitgliedern, welche von den Stiftern bestimmt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffer 3 beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Nach dem Ableben eines oder beider Stifter tritt deren Sohn in deren Stellung als geborenes Vorstandsmitglied der Stiftung ein und nimmt die nach dieser Satzung den Stiftern zustehenden Rechte und Aufgaben wahr. Ist dies nicht oder nicht mehr möglich, ist vor seinem Ausscheiden aus dem Vorstand wiederum eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für das Vorstandsamt gemäß Absatz 1 Ziffer 1 zu bestimmen. Geschieht dies nicht, ergänzt sich der Vorstand durch die Zuwahl geeigneter Persönlichkeiten selbst. In diesem Fall wählt der Vorstand auch die Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 3.

(4) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Ziffer 3 vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja und Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Zu Lebzeiten der Gründungstifter bedürfen Beschlüsse des Vorstands ihrer Zustimmung.

(7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8**Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Stiftungsgesetze und ist dafür verantwortlich, dass der Stiftungszweck so wirksam als möglich erfüllt wird.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:

1. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel der Stiftung,
2. die Erarbeitung von Richtlinien für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen der Satzung,
3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
4. die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
5. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung gemäß § 9.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.

§ 9**Satzungsänderungen**

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 10**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Anforderung über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans, die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 11**Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Protestantischen Kirchbauverein e. V., 67069 Ludwigshafen-Edigheim, Kriemhildstr. 15a.

Falls der Kirchbauverein e.V. aufgelöst sein sollte, fällt das Vermögen der Stiftung an die Protestantische Kirchengemeinde Ludwigshafen-Edigheim oder deren Rechtsnachfolger.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bekanntmachungen

Erste Theologische Prüfung 2013

Speyer, 15. Februar 2013
Az.: II 201/16

Die Erste Theologische Prüfung 2013 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 1. bis 5. Juli 2013, in ihrem mündlichen Teil vom 28. bis 30. August 2013 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

1. Juni 2013 (hier vorliegend)

über das zuständige Dekanat einzureichen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche außerhalb der Pfalz wohnen, reichen ihr Gesuch direkt an den Landeskirchenrat, Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer, ein.

Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 10. April 2003 (ABl. S. 86 ff.) durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Studienbücher und Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 1).

Die Predigt ist in einem Zeitraum von acht Wochen nach Bekanntgabe der Texte anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Predigttexte stehen auf Anforderung zur Verfügung (§ 10 Abs. 1).

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 12 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet

wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Die Kandidierenden sollen die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nachweisen. Diesen Nachweis können sie entweder durch Vorlage eines benoteten Scheins auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder im mündlichen Teil der ersten theologischen Prüfung erbringen.

*

Anmeldung zum Biblikum

Speyer, 15. Februar 2013
Az.: II 201/16

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Theologische Prüfung gehört auch ein Biblikum als Nachweis über Kenntnisse der Heiligen Schrift im Alten und Neuen Testament.

Das Biblikum kann beim Landeskirchenrat abgelegt werden. Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 21. März 1989 (ABl. S. 65), zuletzt geändert am 2. März 2004 (ABl. S. 50), durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Biblikums-Prüfung im Herbst 2013 muss spätestens bis

1. Juni 2013 (hier vorliegend)

eingereicht werden.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, soweit sie nicht schon vorgelegt wurden.

*

Anmeldung zur Zwischenprüfung

Speyer, 15. Februar 2013
Az.: II 201/16

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann sie um ein Semester hinausgeschoben werden. Sie besteht aus einer Klausurarbeit und zwei mündlichen Prüfungen. Die Zwischenprüfung kann sowohl an der Universität, einer Kirchlichen Hochschule als auch beim Landeskirchenrat erfolgen. Sie wird nach der Ordnung der Zwischenprüfung für Theologiestudierende vom 22. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. März 2004 (ABl. Seite 50), durchgeführt.

Die Klausur wird im gleichen Zeitraum geschrieben, wie die der Ersten Theologischen Prüfung, die in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 2013 stattfindet. Die mündlichen Prüfungen finden während des mündlichen Teils des Ersten Theologischen Examens in der Zeit vom 28. bis 30. August 2013 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Herbst 2013 ist bis zum

1. Juni 2013 (hier vorliegend)

einzureichen.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, sofern sie nicht schon vorgelegt wurden.

*

Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2013

Speyer, 22. Februar 2013

Az: III 524/08-8

Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2013

**„... ihr sollt darin wohnen“
(nach 5. Mose 11, 21 u. a.)**

Schwerpunkt: Belgien und Italien

143. Hauptfest des GAW Pfalz vom 14. bis 15. September 2013 in Frankenthal

Die protestantischen Kirchen in Belgien zusammen mit den Partnerkirchen in Italien stehen im Vordergrund der inhaltlichen Arbeit und der Sammlung des pfälzischen Gustav-Adolf-Werkes. Zum Hauptfest im Kirchenbezirk Frankenthal/Pfalz am 14. und 15. September 2013 erwarten wir Gäste aus beiden Ländern.

Als Kanzelabkündigung kann dieser Aufruf dienen:

„Liebe Protestanten in der Pfalz! Die durchaus unterschiedliche Situation der Protestanten in Belgien und Italien weist eine Gemeinsamkeit auf: Unsere Partner bilden eine nur sehr kleine Minderheit in einem katholischen Land unter einem Prozent der Bevölkerung. Und sie öffnen sich in unterschiedlicher Weise den Einwanderern aus Übersee. In Belgien kommt noch die Vielsprachigkeit der französisch, flämisch, englisch und deutsch sprechenden Gemeinden hinzu. 75 % der knapp 11 Millionen Einwohner Belgiens sind katholisch, nur 45.000 gehören der Vereinigten Protestantischen Kirche Belgiens an. Nicht mitgerechnet sind die protestantischen Auslandsgemeinden, deren Pfarrer aus ihren Heimatkirchen entsandt werden.

Kaum ein anderes Hilfswerk hilft den Partnerkirchen bei der Errichtung und Unterhaltung von Pfarrwohnungen. Dabei gehören die Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen und ihre Familien zu den wichtigsten Akteuren einer Gemeinde. Die Gemeinden sind bestrebt, ihren Pfarrern zumutbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Sie wissen warum. Ein Presbyter aus Altkirch im Elsass hat darüber beim letzten Fest in Kusel berichtet: Wenn kein Pfarrer mehr kommt, geht die Gemeinde zugrunde. Doch bei der Beschaffung von gutem Wohnraum stoßen die kleinen Gemeinden rasch an ihre Grenzen. Die Hilfe des GAW ist darum hier besonders wichtig, ohne dass die anderen Erfordernisse in den Gemeinden (Bildung- und Ausbildung, Kirchen und Gemeindehäuser, Kirchenmusik und Soziales) aus dem Blick fallen. Die Partner in Italien bitten um Hilfe für eine Kirche und für ein Gemeindehaus. Weil unsere Partner bestimmen, was für sie am wichtigsten ist, wagt es das GAW Pfalz in diesem Jahr, ein Pfarrhausprojekt an die Spitze seines Sammlungsaufrufs zu stellen. Wir fügen unser Jahresmotto bei: **„... ihr sollt darin wohnen“** (nach 5. Mose 11, 21 u.a.).

Wir danken für die Gaben im 141. Sammeljahr 2011. Unter dem Leitwort „Evangelisch glauben – Bildung fördern“ kamen bei der Sammlung 78.336,27 Euro zusammen. Wir danken unseren Gemeindegliedern in der Pfalz, den Presbyterien und der Pfarrerschaft, dass sie trotz wachsender eigener Aufgaben die Not der kleinen Kirchen nicht vergessen.

Sammlungshilfen: Ab April liegt das Sammlungsprospekt vor. Der den Zweiggruppen vorliegende Projektkatalog des Gustav-Adolf-Werkes informiert über die Einzelprojekte und enthält ein umfangreiches Adressen- und Datenmaterial. Vorlagen für Ihren Gemeindebrief finden Sie zusammen mit einer Power-Point-Präsentation im: www.gaw-pfalz.de, ebenso Material für den Festgottesdienst. Die Zentrale des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig hält weitere Werbemittel bereit: info@gustav-adolf-werk.de.

Projekte 2013 auf Grundlage des *Projektkatalogs 2013 des GAW in Leipzig

Sammlungsmotto „Ihr sollt darin wohnen“ (nach Mose 11,21 u. a.)	EURO
1. SCHWERPUNKT Belgien und Italien	12.000
Belgien, Brugge, Renov. Pfarrhaus *27	8.000
Italien, Genova, Sanierung Kirche *84	2.000
Italien, Napoli, Außenrenovierung Gemeindezentrum *85	2.000
2. EUROPA	14.500
Frankreich, Montpellier, Bibliothek *65	1.000
Frankreich, Kapelle in Saales *71	5.000
Griechenland, Partnerprojekte Lagkadas und Filiatra *76/77	500
Österreich, Bad Goisern, Jugendgästehaus *114	2.000
Österreich, Mürzzuschlag, Kirchenrenov.*116	500
Österreich, Wien-Liesing, Umbau Kirche u. Gdehaus.*117	500
Polen, Sorkwity, Int. christl. Jugendzentrum *125	1.000
Rumänien, Fagaras, Kinderakademie *155	1.000
Serbien, Novi Sad, Fahrzeug Ökum. Hilfsorganisation *191	1.000
Spanien, Sanierung Kirche Málaga *215	500
Tschechien, Pfarrhaussanierung Podebrady *224	500
Tschechien, Kirchturmdach Trinec *227	500
Ungarn, Debrecen, Neubau Kirche *252	500
3. SÜDAMERIKA	11.000
Argentinien, Stipendien Theologiestudenten *271	3.000
Bolivien, El Alto, Mision Urbana *283	1.000
Brasilien, São Leopoldo, Schulstipendien *300	3.000
Brasilien, Garopaba, Kirchenbau *293	2.000
Venezuela, Kleinbus für Straßenkinderheim Casa Hogar *327	2.000
4. Sondersammlung „Bedrängte und verfolgte Christen“, Irak,	500
Sanierung eines Schulgebäudes in Enishky *339	
5. Projekte GAW Pfalz	14.000
Fonds Pfälzische Diaspora	5.000
Frankreich, Altkirch, Pfarrhaussanierung	2.500
Vertrauensgaben unter Vorbehalt des Eingangs: Kärnten, Polen, Tschechien	4.500
Rumänien, Essen auf Rädern in Siebenbürgen	1.500
Förderung des Evangeliums in Spanien	500
6. Projekte der Zentrale des GAW (Umlage) einschl. GA-Frauenarbeit	15.000
GESAMTSUMME	€ 67.000

Die Sammlung für das GAW findet in der Regel vom Mai bis Juli statt. Die Zweiggruppen terminieren ihre Feste zwischen April und September. Die Zweiggruppen melden die Sammelergebnisse unter Verwendung der Vordrucke für den Jahresbericht bis zum 1. Dezember 2013 an den Schatzmeister des GAW Pfalz, Herrn Markus Zapilko, Besoldungsstelle, Roßmarktstraße 3a, 67346 Speyer/Rhein, Tel. 06232 667-421, E-Mail markus.zapilko@evkirchepfalz.de. Wir weisen darauf hin, dass die Festkollekten ohne Abzug an das GAW Pfalz weiterzuleiten sind.

Informationsmaterial sowie Sammellisten und -tüten sind über die Dekanate bzw. die Zweiggruppen erhältlich. Die Sammlung lässt sich auch mit einem Überweisungsträger organisieren. Die Sammlung des GAW ist als landeskirchlich angeordnete Sammlung in jeder Kirchengemeinde durchzuführen.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle 1 für die Leitung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Der bisherige Stelleninhaber steht zur Wiederbesetzung der Stelle zur Verfügung;

*

die Pfarrstelle **Barbelroth-Kapellen-Drusweiler** zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Barbelroth-Kapellen-Drusweiler im Kirchenbezirk Bad Bergzabern umfasst 1.747 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Barbelroth, Kapellen-Drusweiler, Dierbach, Niederhorbach und Oberhausen.

Die Kirchengemeinden Barbelroth-Oberhausen, Kapellen-Drusweiler, Dierbach und Niederhorbach unterhalten als Gebäudebestand vier Kirchen, ein Gemeindehaus, ein Gemeindefestsaal, zwei Pfarrhäuser und eine Kindertagesstätte.

Der Pfarrsitz ist in Barbelroth.

Die Kirchengemeinden sind in die Kooperationszone „Ost“ des Kirchenbezirks Bad Bergzabern eingebunden.

Sie sind dem Verwaltungsamt Bad Bergzabern angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Annweiler-Bad Bergzabern;

*

die Pfarrstelle **Schönenberg** zur Besetzung durch **Gemeindevwahl**.

Die Pfarrstelle Schönenberg im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.934 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Schönenberg.

Die Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus. Sie ist Trägerin einer Kindertagesstätte.

die Pfarrstelle **Sondernheim** zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Kirchengemeinde Sondernheim im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 1.218 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Sondernheim.

Die Stelle ist mit einem Zusatzauftrag im Bereich der Evangelischen Studierendenseelsorge Germersheim verbunden.

Die Kirchengemeinde Sondernheim unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim angeschlossen sowie Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Germersheim-Lingenfeld.

Es besteht eine regionale Kooperationsgemeinschaft mit den Kirchengemeinden Germersheim, Sondernheim und Bellheim/Knittelheim sowie eine Gottesdienstkooperation mit der Kirchengemeinde Germersheim;

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 30. April 2013 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

*

Gemeindediakonenstellen

Zu besetzen ist

die Gemeindediakonenstelle in der Protestantischen Kirchengemeinde **Haßloch**.

Die Stelle ist für die Dauer der Elternzeit der derzeitigen Gemeindediakonin befristet bis 11. November 2014. Bewerben können sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. April 2013 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Stabsreferat „Grundsatz, Dialog und Theologie“ bei „Brot für die Welt“ des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. in Berlin eine/n

Referent/in „Theologische Grundsatzfragen“

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung besteht aus den zwei Werken „Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst“ und „Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband“.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Entwicklung theologischer/ethischer Positionen zu den politischen, sozialen und ökonomischen Herausforderungen, vor denen das Werk „Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst“ mit seinen Arbeitsfeldern steht
- Beratung des Vorstands sowie anderer Arbeitseinheiten in der theologisch-ethischen Bewertung und Begründung der Entwicklungszusammenarbeit/Humanitären Hilfe/Ökumenischen Diakonie
- Mitwirkung in theologischen Diskussionen zu Fragen von Gerechtigkeit, Menschenrechten, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in den Fachkreisen/Institutionen der evangelischen Kirchen Deutschlands, der nationalen und weltweiten Ökumene
- Zusammenarbeit mit Universitäten, Akademien und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Deutschland und international, zu Fragen der Theologie von Entwicklungszusammenarbeit/Humanitärer Hilfe/Ökumenischer Diakonie
- Beiträge zur Qualifizierung ökumenischer Partner sowie der Mitarbeitenden des Werkes in einschlägigen theologisch-ethischen Fragen
- Mitwirkung an der Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten etc. und an der Entwicklung von entsprechenden Texten und Materialien.

Sie erfüllen folgende Voraussetzungen:

- abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium
- nach Möglichkeit Ordination
- Nachweis der Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten durch Promotion oder andere wissenschaftliche Qualifikation mit Schwerpunkt Systematik/Ethik, Diakonie, Ökumene/Mission (alternativ)
- nachgewiesenes Interesse (Publikationen) an und Fähigkeit zu eigenständiger theologischer Arbeit
- aktuelle Kenntnis des einschlägigen ökumenischen Diskussions- und Forschungsstandes
- profunde ökumenische Erfahrung
- sehr gute Sprachkenntnisse (in Wort und Schrift) in Englisch und mindestens einer zweiten relevanten Kommunikationssprache
- hohe Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit
- Tropentauglichkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen im In- und Ausland

- gute EDV-Kenntnisse (MS Office).

Bewerbungen von Menschen mit Behinderung stehen wir aufgeschlossen gegenüber.

Für Rückfragen steht Ihnen der Referatsleiter Herr Dr. Göbel (Tel. 030/65211-1839) zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder der ACK angehörenden Kirche und die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag setzen wir voraus. Bitte geben Sie Ihre Konfession im Lebenslauf an.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den TVöD, Entgeltgruppe 13, nach der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. März 2013 an:

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. – Personalabteilung,
Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin

Dienstnachrichten

Ernennungen

Ernannt wurden

zur Pfarrerin auf Lebenszeit/zum Pfarrer auf Lebenszeit die Pfarrerinnen z. A./Pfarrer z. A.

Alexander B e c k, St. Ingbert-Hassel,
Mirjam D e m b e k, Ludwigshafen,
Christel E h r l i c h, Rülzheim,
Mathias G a s c h o t t, Hinzweiler,
Christian L i m b a c h, Frankenthal,
Simone S t e t z e n b a c h, Theisbergstegen,

mit Wirkung vom 1. März 2013;

zur Pfarrerin z. A./zum Pfarrer z. A. die Theologinnen/
Theologen

Petra D e l l, Ludwigshafen,
Thorsten G r a s s e, Mainz,
Ksymena H u m b e r t, Frankenthal,
Daniela N e l s o n, Weingarten,

mit Wirkung vom 1. März 2013.

Aufgenommen in den Dienst der Landeskirche wurde als Theologin im Angestelltenverhältnis

Pfarrerin Astrid G r o b, Ramstein-Miesenbach, mit Wirkung vom 1. März 2013.

Verleihungen

Verliehen wurde die Pfarrstelle

Elmstein Pfarrer Stephan S c h a t u l l, Elmstein, mit Wirkung vom 1. März 2013,

3 H o m b u r g Pfarrerin Petra S c h e i d h a u e r, Homburg, mit Wirkung vom 1. Mai 2013,

Friedenskirche Kaiserslautern Pfarrerin Dorothea Helfrich, Sankt Julian, mit Wirkung vom 1. Mai 2013.

Bestätigt wurde die Wahl von

Pfarrerin Christine Gölzer, Neuhofen, zur Inhaberin der Pfarrstelle Dreifaltigkeitskirche Speyer mit Wirkung vom 1. April 2013.

Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Jockgrim Pfarrerin Simone Ade-Ihlenfeld, Kandel, mit Wirkung vom 1. April 2013,

Schönenberg Pfarrer Andreas Rummel, Bruchmühlbach-Miesau, mit Wirkung vom 1. März 2013,

St. Julian Pfarrerin Bettina Lukaszcyk, Etschberg, mit Wirkung vom 1. Mai 2013.

Enthebungen

Enthoben wurde von der Pfarrstelle

Ramsen Pfarrer Winfrid Höbelt, Ramsen, mit Ablauf des Monats August 2013.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk Germersheim Pfarrerin z. A. Daniela Nelson, Weingarten, mit Wirkung vom 1. März 2013,

dem Kirchenbezirk Rockenhausen Pfarrerin z. A. Astrid Grob, Ramstein-Miesenbach, mit Wirkung vom 1. März 2013,

dem Landeskirchenrat, Dezernat I, für die Gleichstellungsarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz Pfarrerin Belinda Spitz-Jöst, Speyer, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages bis einschließlich 30. Juni 2016. Die Zuweisung zu Dezernat IV mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages bleibt unberührt.

Beauftragungen

Beauftragt wurde mit der Pfarrversehung der Pfarrstelle

Altdorf Pfarrerin Elke Wedler-Krüger, Freimersheim, ab 1. Februar 2013 bis einschließlich 31. Oktober 2013.

Freistellungen

Freigestellt wurde

Pfarrerin Marlies Butz, Zweibrücken, zum Dienst beim Landesverein für Innere Mission bis einschließlich 31. Juli 2018,

Pfarrer z. A. Thorsten Grasse, Mainz, ab 1. März 2013 für die Dauer von drei Jahren,

Pfarrer Dr. Thomas Holtmann, Homburg, zum Dienst als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Saarbrücken, mit 50 v. H. des vollen Dienstumfangs mit Wirkung vom 1. März 2013,

Pfarrerin Susanne Kirchner, Neustadt, zum Dienst beim Landesverein für Innere Mission, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages bis einschließlich 31. Juli 2018,

Pfarrerin Daniela Körber, Speyer, zum Dienst in der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages bis einschließlich 31. März 2016,

Pfarrer Stefan Pahl, Gehrden-Lemmie, für den Dienst beim Marburger Kreis bis einschließlich 30. Juni 2019,

Pfarrerin Susanne Schneider, Ludwigshafen, für den Dienst am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung bei der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Juni 2013 auf die Dauer von acht Jahren.

Ruhestand

In den Ruhestand trat

Pfarrerin Dagmar Peter, Schönenberg-Kübelberg mit Ablauf des 28. Februar 2013.

“Ich vermag alles durch den, der mich mächtig
macht, Christus!“
Philipper 4, 13

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Wolfgang Köhler

in Ludwigshafen am 22. Februar 2013 im Alter von 84 Jahren abgerufen.

